



BUNDESPATENTGERICHT

3 Ni 20/12

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitsache

...

...

betreffend das deutsche Patent ...

hat der 3. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 15. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Schramm und die Richter Dr. Egerer und Schell

beschlossen:

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe

Nach ihrer Klagerücknahme hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits nach § 99 Abs. 1 PatG i. V. m. § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO zu tragen. Diese gesetzliche Folge war nach dem entsprechenden Antrag der Beklagten durch Beschluss auszusprechen (§ 99 Abs. 1 PatG i. V. m. § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO).

Schell

Dr. Egerer

Schell

Pr